Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 10

Panketal, den 31. Oktober 2013

Nummer 10

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal Internet: http://www.panketal.de

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5, 15345 Petershagen/Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

Seite

6

- Beitragssatzung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal
- 2. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 23.09./24.09.2013 4
- Beschluss P V 79/2008/10 Annahme von Geld- und Sachspenden 2013
- 4. Bekanntmachung zur Einreichung von Vorschlägen für die Beisitzer im Wahlausschuss
- 5. Bekanntmachung des Mandatsverzichts Frau Britta Stark
- Bekanntmachung zur Berufung einer Ersatzperson –
 Herrn Burkhard Thomaschweski
 6
- Bekanntmachung über die Durchführung der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung Vorentwurf Neuaufstellung Bebauungsplan "Hochstraße", OT Schwanebeck
- 8. Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes "Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung"

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal - Beitragssatzung -

Präambel

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBI. I/13, Nr. 18) und der §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBI. I/13, Nr. 18) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 23.09.2013, fortgeführt am 24.09.2013, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Eigenbetrieb betreibt nach Maßgabe seiner Entwässerungssatzung die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung (im Folgenden: öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage genannt).

§ 2 Grundsatz

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Eigenbetrieb Anschlussbeiträge entsprechend nachfolgender Regelungen.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können oder angeschlossen sind und für die
 - a) eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare sonstige Nutzung, bei der Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich bzw. vergleichbar in sonstiger Weise genutzt werden dürfen oder
 - b) eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung, gewerblichen Nutzung oder vergleichbaren sonstigen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 4 Beitragsmaßstab

- Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die mit einem Nutzungsfaktor vervielfachte Grundstücksfläche.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festgesetzt ist;
 - b) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes, der für das Grundstück bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festlegt, und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamt-

31. Oktober 2013

- fläche des Grundstücks; bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes, der insoweit bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festlegt, und mit der Restfläche im Außenbereich liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes:
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn sie baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise nutzbar ist;
- d) bei Grundstücken, die über die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils hinausreichen, die Fläche im Bereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, wenn sie baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise nutzbar ist;
- e) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. b) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt sind, die Fläche zwischen dem Leitungsgrundstück bzw. der dem Leitungsgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallele hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder Nutzung entspricht:
- f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundstücksfläche, die selbständig baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt werden kann.
- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§35 BauGB), für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.
- (3) Die nach Abs. 2 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 - a) bei einer Bebauung mit einem Vollgeschoss 1,0
 - b) für jedes weitere Vollgeschoss weitere 0,25.
- (4) Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind alle oberirdischen Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse) gelten nicht als Vollgeschosse.

Oberirdische Geschosse im Sinne dieser Satzung sind alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Hohlräume zwischen der obersten Decke und dem Dach, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Geschosse. Geländeoberfläche ist die natürliche Geländeoberfläche am Gebäude, soweit nicht gemäß § 9 Abs.2 BauGB oder in der Baugenehmigung eine andere Geländeoberfläche festgesetzt ist.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die nach dem Bebauungsplan höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4. Weist der Bebauungsplan statt der Geschosszahl eine Baumassenzahl aus, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung die Baumassenzahl geteilt durch 3,7, in allen anderen Baugebieten die Baumassenzahl geteilt durch 2,5. Ist nur die zulässige Höhe der baulichen Anlage festgesetzt, gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von

- § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung die durch 3,7 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,5 geteilte höchstzulässige Baugebäudehöhe als Zahl der Vollgeschosse. Bruchzahlen werden auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Ist tatsächlich eine höhere als die nach den Sätzen 1-4 ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (6) Für Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und in Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Höhe baulicher Anlagen oder die Baumassenzahl festsetzt, ist
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4, mindestens jedoch die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB oder – soweit dieser nicht einschlägig ist - der sonstigen baurechtlichen Vorschriften zulässigen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4,
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB oder – soweit dieser nicht einschlägig ist - der sonstigen baurechtlichen Vorschriften zulässigen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4

maßgebend.

- (7) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) richtet sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4.
- (8) Grundstücke, die bebaubar sind oder gewerblich bzw. in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt werden dürfen, ohne dass eine Bebauung mit einem Vollgeschoss i.S.d. Abs. 4 zulässig ist, gelten als mit einem Vollgeschoss bebaubare Grundstücke. Tatsächlich bebaute oder gewerblich bzw. vergleichbar in sonstiger Weise genutzte Grundstücke im Außenbereich, bei denen keine Bebauung vorhanden ist oder die vorhandene Bebauung kein Vollgeschoss i.S.d. Abs. 4 erreicht, gelten als mit einem Vollgeschoss bebaute Grundstücke.
- (9) Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (10) Soweit sich die beitragspflichtige Grundstücksfläche eines Grundstücks nach Entstehen der sachlichen Beitragspflicht vergrößert, unterliegen die zukommenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe der Absätze 1 bis 9.

§5 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 3,02 EUR/m2 der mit dem Nutzungsfaktor vervielfachten Grundstücksfläche.

§ 6 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Grundstückseigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBI. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitrags-

Amtliche Bekanntmachung

bescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gem. den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden oder Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden kann.
- In den Fällen des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks.
- (3) Liegt der nach den Absätzen 1 und 2 maßgebliche Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 8 Vorausleistung

- Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen in Höhe von 50 % der endgültigen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Unter Maßnahme wird die konkrete Einzelbaumaßnahme der im Investitionsplan für das betreffende Wirtschaftsjahr beschlossenen Baumaßnahmen verstanden.
- Für die Bestimmung des Vorausleistungspflichtigen gilt § 6 dieser Satzung entsprechend.

§ 9 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Vorausleistung nach § 8.

§ 10 **Ablösung**

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 bestimmten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Eigenbetrieb jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist. Auch die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks sind zur Auskunft verpflichtet.
- (2) Der Eigenbetrieb kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten.
- (3) Sind die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgerecht zu ermitteln, so werden die für die Erhebung notwendigen Daten geschätzt.

§ 12 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Eigenbetrieb sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§13 **Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Beiträge nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gemäß den Vorschriften des brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2008 (GVBI. I, S.114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (GVBI. I/10, Nr. 21) in seiner jeweils geltenden Fassung beim Eigenbetrieb zu-

Grundstückseigentümer, Grundstücksgröße, Zahl der Vollgeschosse, Katasterbezeichnung, Anschrift des Eigentümers, Wasserverbrauchsdaten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig (a)entgegen § 11 dieser Satzung die für die Beitragsberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Eigenbetriebes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen,
 - (b)entgegen § 12 seinen Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2)Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 und höchstens 1.000 EUR geahndet werden.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in

Panketal, den 04.10.2013

in Vertretung

Stefan Kadatz stellv. Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 23.09.2013, beschlossen in der Fortführungssitzung vom 24.09.2013, wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 15 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 31.10.2013 (Nr. 10) öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, den 04.10.2013

in Vertretung Stefan Kadatz stellv. Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf ihrer 62. öffentlichen Sitzung am 23. September 2013 und in der Fortführungssitzung am 24. September 2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss P V 49/2012/7

31. Oktober 2013

Buskonzept Panketal - Ahrensfelde - Berlin ab August 2014

Die Gemeindevertretung bekräftigt ihren Beschluss P V 49/2012/2 vom 27.05.2013

Die Gemeindevertretung beschließt die Anschubfinanzierung für ein neues Buskonzept für den Raum Panketal – Ahrensfelde – Bernau unter folgenden Bedingungen:

- Die Taktzeiten der Linie 893 von montags bis freitags sind bis 22.30 Uhr auszuweiten.
- 2. Eine Weiterführung der Anschubfinanzierung über die zwei Jahre hinaus wird nicht erfolgen.
- Es erfolgt nach einem Jahr eine Evaluierung des Linienkonzeptes durch den Landkreis unter Einbeziehung der Stadt Bernau und der Gemeinde Panketal unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem geänderten Betrieb, der Erreichbarkeit der Schule und der folgenden Punkte:
 - a) Die Linie 900 aus Panketal Ost (Musiker und Harzer Viertel, Gehrenberge, Schulkomplex Schwanebeck) wird bis zum Helios Klinikum und bis zum S-Bahnhof Buch verlängert.
 - b) Der Bedarf der bisherigen Buslinie 891 von Hobrechtsfelde/ Besucherzentrum über das Seniorenheim in der Schönower Straße, Schul-Campus Zepernick bis zum S-Bahnhof Zepernick wird mit behindertengerechtem Kleinbus und Fahrplananpassungen an die Schichtenwechsel des Seniorenheimes überprüft.
 - c) Die Linie 867 wird durch Direktverbindung vom Musiker und Harzer Viertel und Gehrenberge zum S-Bahnhof Zepernick geführt.

und sieht momentan keinen weiteren Änderungsbedarf am Buskonzept.

Beschluss P V 14/2013/1 Sanierungsplanung Schönower Str. 14 – 16, OT Zepernick

Die Gemeindevertretung beschließt die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen für die Grundstücksentwässerung und die Sanierung der Feuchteschäden am Elisenhaus, am Torhaus und an der Villa am Objekt Schönower Straße 14 – 16 gemäß der vorliegenden Planung. Die erforderlichen Mittel

gemäß der vorliegenden Planung. Die erforderlichen Mittel werden durch Aufhebung der Sperre im Produktkonto in 522010.785308 in Höhe von 425.000 Euro für dieses Jahr und mit 548.000 Euro in der Haushaltsplanung 2014 bereitgestellt. Damit belaufen sich die Gesamtkosten der Maßnahme derzeit auf ca. 973.000 Euro.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die erforderlichen Aufträge für Planung und Bau auszulösen.

Beschluss P V 20/2013/3

Aufnahme konkreter Verhandlungen mit dem Landkreis bezüglich der Abgabe der Trägerschaft für den Schulkomplex Schwanebeck und grundsätzliche Entscheidung über den zukünftigen Schultyp am Schulkomplex

Die Gemeinde Panketal behält die Grundschule und die Oberschule Schwanebeck und entwickelt den Standort Schulkomplex Schwanebeck in Eigenregie zügig weiter.

Die Gemeindevertretung bekennt sich zur Zweizügigkeit der Grundschule Schwanebeck. Die Haushaltssperre – vgl. P MV 30/2012/4 des Kämmerers – wird aufgehoben.

Die Gemeindevertretung empfiehlt die Errichtung einer Oberschule mit integrierter Grundschule.

Beschluss P V 63/2013 Personalplanung 2014

Die Gemeindevertretung beschließt, dass zur Entlastung einzelner Bereiche der Verwaltung bzw. Verbesserung der Qualität der Aufgabenerledigung folgende Stellen im Stellenplan 2014 ausgewiesen werden sollen:

- FB I: Eine Stelle als Sachbearbeiter Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung/Grünflächen – EG 9, Vollzeit
- FB I: Beibehaltung befristet f
 ür 2 Jahre der 2. Stellen Hochbauingenieur – EG 10, Vollzeit
- FB I Betriebshof: Zwei Stellen als Betriebshof-Mitarbeiter EG 3, Vollzeit
- FB II: Beibehaltung der 2. Stelle Sachbearbeiter im Vollstreckungsdienst auf Dauer – EG 6, Vollzeit.

Beschluss P V 86/2012/1

1. Änderung B-Plan Nr. 3 "Hochstraße": Änderung Planungsziele, OT Schwanebeck

Die mit Beschluss P V 86/2012 beschlossenen Planungsziele der 1. Änderung des B-Planes Nr. 3 "Hochstraße", OT Schwanebeck werden wie folgt angepasst:

- Änderung des Planungszieles "Neuordnung der inneren Erschließung nach Maßgabe der A-Variante (zweite Stichstraße zur Hochstraße), die Fahrbahnen werden mindestens 7 m breit als Mischverkehrsfläche ausgebaut" durch die Formulierung: <u>Neuordnung der inneren</u> <u>Erschließung nach Maßgabe der U-Variante als Mischverkehrsfläche mit einer Trassenbreite von 12 m.</u>
- ersatzloser Wegfall des Planungszieles: "Wohngebäudewärmeversorgung über zentrales Nahwärmenetz".

Eventuelle Käufer werden im Vorfeld darauf hingewiesen, dass sich das Baugebiet in der Nähe der ehemaligen Mülldeponie befindet und somit in einer Deponierandzone.

Beschluss P V 86/2012/2

- 1. Änderung B-Plan Nr. 3 "Hochstraße": Bestätigung Vorentwurf, Stand 08/2013 und Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, OT Schwanebeck
- Die Gemeindevertretung stimmt dem Vorentwurf der 1. Änderung des B-Planes Nr. 3 "Hochstraße", Planstand 08/2013 und zugehöriger Begründung mit Umweltbericht, Planstand 08/2013 zu.
- Der Vorentwurf des B-Planes Nr. 3 "Hochstraße" und zugehörige Begründung mit Umweltbericht sowie bereits vorliegende umweltrelevante Stellungnahmen sind im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung öffentlich auszulegen.
- Es erfolgt die Festsetzung im B-Plan, dass auch Flachdächer zugelassen sind.
- 4. Die im Beschluss P V 86/2012/1 beschlossen Änderungen sind in den B-Plan einzuarbeiten.
- Es ist zu pr
 üfen, in wie weit auf den einzelnen Grundst
 ücken das anfallende Regenwasser unter Nutzung aller
 technischen M
 öglichkeiten zur
 ückzuhalten ist.

Beschlüsse, die in der Fortführungssitzung am 24. September 2013 gefasst wurden:

Beschluss P V 59/2008/3 Lärmaktionsplan Panketal, 2. Stufe

Gemeinde Panketal - Nummer 10

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung der 2. Stufe des Lärmaktionsplanes gem. § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für das Gemeindegebiet Panketal.

Der Bürgermeister wird beauftragt, einen entsprechenden Auftrag auszulösen.

Beschluss P V 64/2013

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal - Gebührensatzung dezentral -

Der Eigenbetrieb wird beauftragt, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasser-beseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal - Gebührensatzung dezentral - insoweit neu zu fassen, als dass ab 01.01.2014 keine Grundgebühr mehr erhoben wird.

Beschluss P V 44/2013/1

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des **Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal.

Beschluss P A 117/2010/13

B-Plan Nr. 19 P "Versorgungsgebiet Bucher Chaussee"/ Schaffung von Wohnraum (altersgerechte und Singlewoh-

Die Gemeindevertretung begrüßt die Schaffung von altersgerechten und Singlewohnungen im B-Plangebiet "Versorgungsgebiet Bucher Chaussee" im OT Schwanebeck.

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Änderungsverfahren für den B-Plan Nr. 19 P zu prüfen und den entsprechenden Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung vorzulegen.

Beschluss P A 65/2013

Ausstattung von ausgewählten Haltestellen der BBG mit Fahrgastunterständen

Die Gemeindevertretung beschließt, ausgewählte Haltestelle im Bereich Panktal mit Fahrgastunterständen auszustatten:

- Alt Zepernick 4 bei Bäckerei Sternsdorf
- beidseitig Schönower Straße in Höhe der Kirche St. Annen
- Dorfstraße 14 ff, Schulstandort Schwanebeck

In nicht öffentlicher Sitzung:

Beschluss P V 59/2013

Planung zur Erneuerung der Trinkwasserleitung in der Triftstraße in 16341 Panketal

Beschluss P V 60/2013

Planung zur Erneuerung der Trinkwasserleitung in der Mozart-, Bach-, Beethoven- und Lisztstraße in 16341 Panketal

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Panketal

Der Hauptausschuss der Gemeinde Panketal hat auf der Sitzung am 19.09.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. P V 79/2008/10 Annahme von Geld- und Sachspenden 2013

Der Hauptausschuss stimmt der Annahme folgender Spende

Sachspenden 2012:

12.870.00 Euro Intel GmbH für 30 Notebooks in der Grundschule Zepernick

Öffentliche Bekanntmachung

Am 25. Mai 2014 finden die landesweiten Kommunalwahlen statt. Mit Ablauf der bestehenden Wahlperiode ist ein neuer Wahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter, seinem Stellvertreter und fünf Beisitzern. Der Wahlausschuss ist u. a. für die Zulassung der Wahlvorschläge sowie die Feststellung des Wahlergebnisses zuständig.

Die im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, bis zum 15. Dezember 2013 wahlberechtigte Personen des Wahlgebietes als Beisitzer im Wahlausschuss vorzuschlagen.

Gem. § 83 (5) Brandenburg. Kommunalwahlgesetz darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlorgane im Sinne des Gesetzes sind der Wahlleiter, der Wahlausschuss, der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk.

Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit dürfen gem. § 83 (5) Brandenburg. Kommunalwahlgesetz folgende Perso-

- a) die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
- die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
- wahlberechtigte Personen, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben,
- wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
- wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder wegen einer Krankheit oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen.

Bei der Berufung der Beisitzer sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen in der Regel in der Reihenfolge der Stimmenzahlen berücksichtigt werden, die sie bei der letzten Wahl der Vertretung erhalten haben.

Vorschläge sind in o. g. Frist schriftlich bei der Wahlleiterin der Gemeinde Panketal, Cassandra Lehnert, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, E-Mail: c.lehnert@panketal.de, FAX: 030/94511299, Telefon: 030/94511173 einzureichen.

Werden von den Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen nicht genügend wahlberechtigte Personen als Beisitzer vorgeschlagen, so beruft der Wahlleiter die weiteren Beisitzer nach seinem Ermessen (§ 3 Abs. 3 Brandenburgische Kommunalwahlordnung)

Cassandra Lehnert Wahlleiterin

31. Oktober 2013

Bekanntmachung

Frau Britta Stark hat am 24.09.2013 schriftlich erklärt, dass sie mit Wirkung zum 31.10.2013 auf ihr Mandat in der Gemeindevertretung Panketal verzichtet.

Gem. § 60 Abs. 3 Brandenburgisches Wahlgesetz geht der Sitz auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages über.

Gem. § 81 Abs. 1 Brbg. Kommunalwahlverordnung stelle ich hiermit fest, dass der Sitz auf **Herrn Maximilian Wonke** übergeht.

Cassandra Lehnert Wahlleiterin

Bekanntmachung

Frau Britta Stark hat schriftlich erklärt, dass Sie mit Wirkung zum 31.10.2013 auf ihr Mandat im Ortsbeirat Zepernick verzichtet.

Gem. § 60 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz geht der Sitz im Ortsbeirat Zepernick auf die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages über.

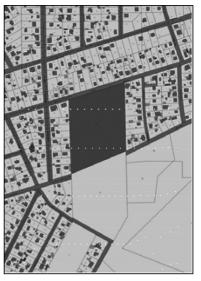
Ich stelle hiermit fest, dass gem. § 80 Abs. 1 Brbg. Kommunalwahlverordnung der Sitz auf **Herrn Burkhard Thomaschewski** übergeht.

Cassandra Lehnert Wahlleiterin

Bekanntmachung über die Durchführung der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung Vorentwurf Neuaufstellung Bebauungsplan "Hochstraße", OT Schwanebeck

Die Gemeindevertretung hat am 23.09.2013 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf der Neuaufstellung des Bebauungsplanes "Hochstraße", Planstand 08/2013 und zugehörige Begründung, Planstand 08/2013 mit Änderungen gebilligt und zur Durchführung der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 BauGB bestimmt.

Wesentliche Planungsziele sind die Schaffung von Wohnbauflächen für eine Einzelhausbebauung auf Grundstücken mit mindestens 700 m² Grundfläche sowie Regelungen zur inneren Erschließung und Fragen der Regenwasserbehandlung.



Der beigefügte Planausschnitt ist maßgebend für die Lage des Bebauungsplangebietes.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes wird in der Zeit vom 15.11.2013 bis einschließlich 16.12.2013 bei der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105 in 16341 Panketal, Raum 110 während folgender Zeiten:

Montag

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr **Mittwoch**

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr **Freitag**

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Planunterlagen sind ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Panketal unter www.panketal.de einsehbar.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Vorentwurf schriftlich oder während der genannten Zeiten zur Niederschrift bei der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105 in 16341 Panketal, Raum 110 abgeben.

15.10.2013

Fornell Bürgermeister

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes "Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung"

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- 1. Familienname.
- 2. Vornamen,
- 3. gegenwärtige Anschrift.

Amtliche Bekanntmachung

31. Oktober 2013

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

R. Fornell Bürgermeister

8 31. Oktober 2013